

**Dr. Josef Moser**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0048-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2889/J-NR/2019

Wien, am 12. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Februar 2019 unter der Nr. **2889/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorgänge im Zusammenhang mit der Wahl der Rektorin des Rektors an der Kunstuniversität Graz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Ist es korrekt, dass die Staatsanwaltschaft Graz aufgrund des Verdachts der unrechtmäßigen Verwendung von Drittmitteln gegen einen Angehörigen der Kunstuniversität Graz derzeit ermittelt?*
  - a. *Wenn ja, gegen wen wurde die Anzeige erstattet?*
  - b. *Wenn ja, war es eine Person, die jemals eine akademische Funktion an der KUG innehatte?*
    - i. *Wenn ja, welche Funktion war dies?*
  - c. *Wenn ja, von wem wurde die Anzeige erstattet?*
  - d. *Wenn ja, zu welchem Sachverhalten wurde die Anzeige erstattet?*
  - e. *Wenn ja, welche Ermittlungsschritte wurden seither durch die Staatsanwaltschaft unternommen?*

**Zu a. bis b.:**

Bei der Staatsanwaltschaft Graz wurde ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Funktionäre der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz geführt.

Ich bitte um Verständnis, dass ich eine Nennung der personenbezogenen Daten und Funktion der Angezeigten aus Gründen des Datenschutzes nicht vornehmen kann.

**Zu c. bis d.:**

Diesen wurde in einer Anzeige der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz vorgeworfen, im Zeitraum 2004 bis 2017 in Graz in mehrfachen Angriffen die ihnen durch Bevollmächtigung eingeräumte Befugnis über das Vermögen der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz zu verfügen, wissentlich missbraucht zu haben, indem sie aufgrund von mehreren von zwei Unternehmen bzw. einem Institut für tatsächlich nicht erbrachte Leistungen gestellten Scheinrechnungen rechtsgrundlos Zahlungen an diese Unternehmen bzw. dieses Institut angewiesen und dadurch die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz am Vermögen geschädigt hätten.

**Zu e.:**

Es wurden Vernehmungen der Beschuldigten sowie mehrerer Zeugen angeordnet und die zur Beurteilung des Tatverdachts erforderlichen Unterlagen beigebracht.

Ich bitte um Verständnis, dass ich eine Nennung der personenbezogenen Daten der vernommenen Zeugen und Bezeichnung der beigebrachten Unterlagen nicht vornehmen kann. Dies würde eine detaillierte inhaltliche und personenbezogene Auseinandersetzung mit den Ergebnissen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens voraussetzen, die Angelegenheiten des Privatbereichs von in der Öffentlichkeit bekannten Verfahrensbeteiligten betreffen. Sie würde damit den Verpflichtungen zur Wahrung des Persönlichkeits- und des Datenschutzes zuwiderlaufen.

**Zur Frage 2:**

- *Liegen seit 2013 sonstige Anzeigen an die Staatsanwaltschaft oder Korruptionsstaatsanwaltschaft vor, die Angehörige von Universitäten oder Bedienstete des Wissenschaftsministeriums betreffen?*
  - a. *Wenn ja: Um wie viele Anzeigen handelt es sich?*
  - b. *Wenn ja: Wann wurde/n die Anzeige/n eingebracht?*
  - c. *Wenn ja: Wer hat die Anzeige eingebracht?*

- d. Wenn ja: Was ist der Stand der Ermittlungen je Anzeige?
- e. Wenn ja: Welche Sachverhalte liegen der/den Anzeige/n zugrunde?
- f. Wenn ja: Ist es korrekt, dass ein negativer Kompetenzkonflikt die Bearbeitung einer Anzeige beeinträchtigt?

Ich darf vorweg darauf hinweisen, dass über die nachgefragten Daten keine Statistiken existieren. Die Berichte der einzelnen Staatsanwaltschaften basieren daher auf Recherchen, soweit sie möglich und zumutbar waren, etwa auf Umfragen bei den einzelnen Referenten.

Ich bitte zudem um Verständnis, dass ich eine Nennung der konkreten personenbezogenen Daten und Funktion der betreffenden Personen aus Gründen des Datenschutzes nicht vornehmen kann.

#### **Zu a. bis e.:**

Seit 2013 wurden insgesamt sieben strafprozessuale Verfahren betreffend Angehörige von Universitäten oder Bedienstete des Wissenschaftsministeriums geführt.

Im Jahr 2014 wurde über Anzeige der Finanzpolizei ein Ermittlungsverfahren gegen einen Angehörigen der Universität Wien wegen §§ 153e Abs. 1 Z 1 und Z 2; 302 Abs. 1 StGB geführt. Der dem Verfahren zugrundeliegende Tatvorwurf bestand darin, der Beschuldigte habe im Zeitraum von Oktober 2010 bis Dezember 2012 in Wien

1. als Geschäftsführer und Alleingesellschafter für eine GmbH Studenten, die ihm aus seiner Tätigkeit bei der Universität bekannt waren, zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung angeworben, gewerbsmäßig durch Umgehung der Lohnabgaben eine größere Zahl von Studenten bei der genannten GmbH beschäftigt (§ 153e Abs. 1 Z 1 und Z 2 StGB) und
2. mit dem Vorsatz, Studierende an ihrem Recht auf eine sachgerechte (gleichheitskonforme) Behandlung ihres Ersuchens um Dissertationsbetreuung zu schädigen, seine Befugnis, im Namen der Universität Wien als deren Organ in Vollziehung der einschlägigen studienrechtlichen Bestimmungen Dissertationen zu betreuen, wissentlich missbraucht, indem er seine Entscheidung über Betreuungsersuchen maßgeblich danach gefällt habe, welchen wirtschaftlichen Vorteil der Dissertant ihm bzw. der genannten GmbH gebracht habe.

Das Verfahren wegen § 302 Abs. 1 StGB wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Das

Verfahren wegen § 153e Abs. 1 Z 1 und Z 2 StGB wurde diversionell gemäß § 200 StPO nach Zahlung eines Geldbetrages erledigt.

Weiters wurde im Jahr 2014 über Anzeige eines Angehörigen der Universität Innsbruck aus dem Jahr 2013 ein Ermittlungsverfahren gegen zwei weitere Angehörige der Universität Innsbruck wegen § 302 Abs. 1 StGB eingeleitet. Der dem Verfahren zugrundeliegende Tatvorwurf bestand darin, der Erstbeschuldigte habe im Jahr 2007 eine Habilitationsschrift eingereicht, die ohne jeglichen Hinweis darauf in weiten Teilen seiner früheren Dissertation entnommen worden sei. Der Zweitbeschuldigte als Vorsitzender der Habilitationskommission habe daraufhin amtsmissbräuchlich die Lehrbefugnis erteilt. Das Verfahren wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Weiters wurde im Jahr 2015 über Anzeige desselben Angehörigen der Universität Innsbruck aus dem Jahr 2015 ein Ermittlungsverfahren gegen fünf Angehörige der Universität Innsbruck wegen § 302 Abs. 1 StGB eingeleitet. Der dem Verfahren zugrundeliegende Tatvorwurf bestand darin, die Beschuldigten hätten als Mitglieder der Berufungskommission in einem Berufungsverfahren für eine Professur ihre Befangenheit nicht wahrgenommen. Das Verfahren wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, ein dagegen erhobener Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens wurde teilweise zurück-, teilweise abgewiesen.

Der idente Sachverhalt wurde vom selben Anzeiger im Jahr 2017 erneut zur Anzeige gebracht. Diesbezüglich wurde gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Weiters wurde im Jahr 2014 über Anzeigen der Medizinischen Universität Graz und der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH (KAGES) gegen einen ehemaligen Angehörigen der Medizinischen Universität Graz ein Ermittlungsverfahren wegen §§ 146, 147 Abs. 3, 148 zweiter Fall StGB eingeleitet. Der dem Verfahren zugrundeliegende Tatvorwurf bestand darin, der Beschuldigte habe in der Zeit zwischen 2001 und 2013 zahlreiche Auftraggeber klinischer Studien durch die wahrheitswidrige Vorgabe, er sei berechtigt, im eigenen Namen sowie im Namen der Universität Verträge über klinische Studien abzuschließen, sowie die weitere Vorgabe, die Gelder für Forschungszwecke zu verwenden, zur Überweisung von Aufwandsentschädigungen, Forschungsgeldern und Sponsorenbeiträgen auf mehrere nicht der Medizinischen Universität Graz zuzuordnende, sondern von ihm privat geführte Bankkonten verleitet zu haben, wodurch die Medizinische Universität Graz und die KAGES am Vermögen geschädigt wurden.

Gegen den Beschuldigten wurde eine umfangreiche Anklageschrift eingebracht, hinsichtlich eines Teils der Vorwürfe erfolgte eine Einstellung gemäß § 192 Abs. 1 Z 1a StPO. Der Beschuldigte wurde im Jahr 2017 überwiegend rechtskräftig verurteilt. Ein Teil des Schuldspruches wurde aufgehoben. Das diesbezüglich nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wurde in der Folge wegen Ablebens des Beschuldigten beendet. Ein im Jahr 2017 von Amts wegen gegen denselben Beschuldigten eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen Abgabenhinterziehung wurde wegen Ablebens des Beschuldigten gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Weiters wurde im Jahr 2017 über Anzeige eines Angehörigen der Universität Innsbruck ein Ermittlungsverfahren gegen einen bekannten und weitere unbekannte Bedienstete des Wissenschaftsministeriums wegen § 302 Abs. 1 StGB eingeleitet. Der dem Verfahren zugrundeliegende Tatvorwurf bestand darin, der Beschuldigte habe rechtswidrig eine Ausschreibung einer § 99 Abs. 4 UG-Professur für Völkerrecht „ad personam“ veranlasst, bei der also der Sieger schon vorab festgestanden sei. Das Wissenschaftsressort habe in Kenntnis davon die Ausübung der Rechtsaufsicht nach § 34 UG unterlassen. Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Ein dagegen erhobener Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens wurde zurückgewiesen.

**Zu f.:**

Von einem die Bearbeitung einer Anzeige beeinträchtigenden negativen Kompetenzkonflikt wurde mir nicht berichtet.

Dr. Josef Moser

